

Versicherungsbedingungen für Reisen in Deutschland der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/TID 2007)

Vogelweidestraße 5 81677 München

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1−12 und das →Glossar gelten für alle Versicherungen für Reisen in Deutschland der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A−E geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise in Deutschland. Eingeschlossen sind auch etwaige während dieser Reise stattfindende Ausflüge in das benachbarte →Ausland mit einer Dauer von jeweils maximal 48 Stunden.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- b) beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A, §§ 3-5) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt der Reise;
- c) beginnt in der Incoming-Kranken-Versicherung für ausländische Gäste (Teil C) mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Einreise nach Deutschland und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der endgültigen Ausreise aus Deutschland;
- d) beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- e) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Prämie

- 1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- 2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürger-kriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- 3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der EUROPÄISCHEN →unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Arzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
- 2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- . Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

Artikel 8 Besondere Verwirkungsgründe

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EURO-PÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der EUROPÄISCHEN angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der EUROPÄISCHEN zugegangen ist.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei

- a) Stornierung der Reise;
- b) verspätetem →Reiseantritt;
- c) Elementarereignissen am Urlaubsort vor →Reiseantritt;
- d) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- e) nicht genutzten →Reiseleistungen;
- f) verlängertem Aufenthalt;
- g) Elementarereignissen während der Reise,

sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

- 1. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod:
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - j) →Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die →Schulprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
- 2. Risikopersonen sind
 - a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - b) →Betreuungspersonen;

c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Stornierung der Reise

Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die →versicherte Person die Reise aus versichertem Grund nicht durchführen kann.

§ 4 Verspäteter →Reiseantritt

- Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären und die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisestornierung gemäß § 3 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 5 Elementarereignisse am Urlaubsort vor →Reiseantritt

- Kann die Reise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben oder Erdrutsch am Urlaubsort nicht durchgeführt werden, erstattet die EUROPÄISCHE die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 2. Bei verspätetem →Reiseantritt trägt die EUROPÄISCHE die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung angefallen wären und die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisestornierung gem. Nr. 1 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 6 → Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EUROPÄISCHE die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

§ 7 Nicht genutzte →Reiseleistungen

Die EUROPÄISCHE erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

§ 8 Verlängerter Aufenthalt

- 1. Wird die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EUROPÄISCHE je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der →versicherten Person für die Unterkunft entstehen
 - a) bis zu \in 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - b) bis zu € 750,–, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der \rightarrow versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 9 Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben oder Erdrutsch nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der →versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EUROPÄISCHE die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 10 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht k\u00f6rpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. H\u00f6rger\u00e4ten).

§ 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 3 bzw. § 5 Nr. 1 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise →unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung;

- b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
- d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
- g) bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der Schule;
- h) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
- 3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ÉUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 12 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je versicherter Reise.

§ 13 Versicherungswert / Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

Krankenrücktransport-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE leistet bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung für die Kosten der
- a) Krankenrücktransporte;
- b) Heilbehandlungen inklusive Krankentransport bei Ausflügen in das benachbarte →Ausland;
- c) Überführung bei Tod.
- Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz im benachbarten →Ausland ist, dass der Ausflug plangemäß maximal bis zu 48 Stunden dauert.

§ 2 Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person oder in das dem Wohnort der →versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

§ 3 Ausflüge in das benachbarte →Ausland

- Unternimmt die →versicherte Person w\u00e4hrend ihrer Reise in Deutschland einen Ausflug in das benachbarte →Ausland, erstattet die EUROP\u00e4ISCHE die Kosten f\u00fcr
 - a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im benachbarten →Ausland oder in Deutschland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- b) die im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden;
- c) schmerzstillende Zahnbehandlungen bis maximal € 250,- je Versicherungsfall.
- 2. Ist ein stationärer Aufenthalt erforderlich, gibt die EUROPÄISCHE gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 4 Krankenbesuch

Muss die →versicherte Person während der Reise stationär behandelt werden und dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

§ 5 Überführung

Stirbt die →versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der →Angehörigen die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-.

§ 7 Rückholung von Kindern

- 1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
- 2. Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 8 Ausschlüsse / Einschränkungen

Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Ausflug in das benachbarte →Ausland waren:
- b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei Antritt des Ausflugs bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Ausflugs aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren:
- d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen, Sehhilfen und Hörgeräten.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 a) nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen. Dies gilt nicht, sofern lediglich eine ambulante Heilbehandlung im →Ausland statt findet;
 - b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
- 2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Incoming-Kranken-Versicherung für ausländische Gäste mit medizinischer Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1. Die EUROPÄISCHE leistet bei während der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung für die Kosten der
 - a) Heilbehandlungen in Deutschland;
 - b) Heilbehandlungen bei Ausflügen in das benachbarte →Ausland;
 - c) Krankentransporte:
 - d) Überführung bei Tod.
- 2. Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.
- 3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im benachbarten →Ausland ist, dass der Ausflug plangemäß maximal bis zu 48 Stunden dauert.

§ 2 Heilbehandlungen

- 1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden.
 - Dazu gehören insbesondere
 - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
 - b) ambulante Heilbehandlungen;
 - c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - d) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche:
 - e) die Kosten der notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche bis zu insgesamt € 25.000.-:
 - f) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
- g) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.

 2. Behandlungskosten in Deutschland werden in Höhe der Gebührensätze erstat-
- tet, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorsieht. Honorarvereinbarungen werden von der EUROPÄISCHEN nicht anerkannt.

- 3. Sofern ein Krankenrücktransport an den Wohnort im →Heimatland der →versicherten Person bis zum Ende der versicherten Reise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit der →versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- 4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 5. Ist ein stationärer Aufenthalt erforderlich, gibt die EUROPÄISCHE gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

- 1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für
 - a) den Krankentransport zur stationären Behandlung im Krankenhaus in Deutschland oder im benachbarten → Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort:
 - b) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort im →Heimatland der →versicherten Person beziehungsweise in das dem Wohnort im →Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus:
- c) die Überführung der →versicherten Person an den Bestattungsort;
- 2. Für den Krankenrücktransport gemäß Nr. 1 b) und die Überführung gemäß Nr. 1 c) übernimmt die EUROPAISCHE auch die Organisation.

§ 4 Krankenbesuch

Muss die →versicherte Person während der Reise stationär behandelt werden und dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

§ 5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-

§ 6 Rückholung von Kindern

- 1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
- 2. Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 7 Ausschlüsse/Einschränkungen

- 1. Nicht versichert sind
 - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den →Antritt der versicherten Reise
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei →Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - c) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei →Reiseantritt bereits bestanden und bekannt waren, sowie Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren;
 - d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen, Sehhilfen und Hörgeräten;
 - e) Unfall- oder Krankheitskosten, hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rauschoder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - f) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen sowie Akupunktur, Fango und Massagen;
 - g) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - Wahlleistungen wie z. B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung;
 - Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet:
 - Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen einschließlich Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids:
 - Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie nach der vollendeten 32. Schwangerschaftswoche die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen und deren Folgen. Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sind zu keinem Zeitpunkt versichert.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizi-nisch notwendige Maß, so kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EUROPÄISCHE die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten →unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen;
 - b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
- 2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 9 Selbstbehalt

Die →versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten einen Selbstbehalt in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

D Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der →versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- Mitgeführtes Reisegepäck
 Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - a) Straftat eines Dritten;
 - b) Unfall eines Transportmittels;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Erdrutsch.
- 2. Aufgegebenes Reisegepäck

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungs-

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Ausschlüsse / Einschränkungen

- 1. Nicht versichert sind
 - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- c) Vermögensfolgeschäden.
- 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert, Schmucksachen und Kostbarkeiten nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
 - c) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
 - d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
 - e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

- 2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Besondere Verwirkungsgründe

- 1. Führt die →versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.
- 2. Führt die →versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E Fahrrad-Schutz

§ 1 Panne / Unfall

Kann wegen Panne oder Unfall des von der →versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die EURO-PÄISCHE die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 100,- je Versicherungsfall. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die EUROPÄISCHE die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu € 100,- je Versicherungsfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

§ 2 Diebstahl

- 1. Kommt das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte Fahrrad durch Diebstahl abhanden, erstattet die EUROPÄISCHE den →Zeitwert, maximal jedoch € 500,- je Versicherungsfall. Nicht versichert sind während der Reise geliehene oder gemietete Fahrräder.
- 2. Kann wegen Diebstahls des von der →versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die EUROPÄISCHE die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Wohnort der →versicherten Person oder zum Ausgangsort bzw. Zielort der Tagesetappe bis € 250,- je Versicherungsfall.

§ 3 Beschädigung und Verlust

- 1. Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte Fahrrad beschädigt wird oder abhanden kommt a) durch Unfall eines Transportmittels;
 - b) während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 2. Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis jeweils maximal € 500,
 - a) zerstörte oder abhanden gekommene Fahrräder den →Zeitwert;
 - b) beschädigte Fahrräder die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert.
- 3. Nicht versichert sind Beschädigung und Verlust, soweit sich das Fahrrad in bestimmungsgemäßem Gebrauch befindet bzw. soweit es sich um ein während der Reise geliehenes oder gemietetes Fahrrad handelt.

§ 4 Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag

Die Leistung aufgrund desselben Versicherungsfalls erfolgt nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb eines Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert, addieren sich die genannten Summen nicht; es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Die →versicherte Person ist verpflichtet, den Diebstahl des Fahrrads unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 2. Schäden an aufgegebenen Fahrrädern sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Nicht sofort erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Fahrrads, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 3. Die entstandenen Schäden sind durch das Einreichen der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.
- 4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die

Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Besondere Verwirkungsgründe

- 1. Führt die →versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.
- Führt die →versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Glossar



Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- •bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- •bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- •bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- •bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- •bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z.B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z.B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.



Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair)



Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.



Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor →Antritt der versicherten Reise zuletzt hatte.



Medizinisch notwendig/ Medizinisch notwendige Heilbehandlung

- 1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
- Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
 - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
 - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
 - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
 - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.



Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z.B. Pest).



Reiseantritt/Antritt der Reise

Siehe unter "A - Antritt der Reise".

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.



Schule

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden
 Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur
 Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen
 Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z.B. Meistertitel) erworben werden kann.



Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.



Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der EUROPÄISCHEN einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.



Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.